

Aktionärsrechterichtlinie II der EU

(Für Aktionäre von börsenkotierten Gesellschaften mit Sitz in der EU/EWR)

Dieses Merkblatt informiert Sie als Kunde über die neuen Rechte und Pflichten der revidierten Aktionärsrechterichtlinie II («Shareholder Rights Directive II») der EU.

Die revidierte Aktionärsrechterichtlinie II der EU («SRD II») brachte seit dem 3. September 2020 Änderungen **für Aktionäre von börsenkotierten Gesellschaften, die ihren Sitz in der EU oder im EWR haben**. Die Richtlinie soll die Mitwirkungsrechte der Aktionäre stärken, den Informationsfluss fördern und die Kommunikation zwischen den Aktionären und den Gesellschaften verbessern. Daraus ergeben sich sowohl für Sie als auch für die St.Galler Kantonalbank AG («SGKB») neue Rechte und Pflichten.

1. Geltungsbereich

Die SRD II gilt seit dem 3. September 2020 für sämtliche Finanzinstitute, die für ihre Kunden Aktien einer börsenkotierten Gesellschaft mit Sitz in der EU oder im EWR (nachfolgend «Gesellschaft») verwahren. Betroffen sind damit auch die SGKB und Sie als Kunde, wenn Sie solche Finanzinstrumente in Ihrem Wertschriftendepot halten.

2. Offenlegung der Aktionäre

Die SRD II gibt einer solchen Gesellschaft das Recht, ihre Aktionäre zu identifizieren. Sofern Sie Aktien einer Gesellschaft in Ihrem Wertschriftendepot halten, muss die SGKB der Gesellschaft auf deren Verlangen hin jederzeit Angaben über Sie als Aktionär machen. Diese Informationen umfassen (sofern vorhanden) den Namen des Aktionärs, dessen eindeutige Kennung (z.B. Passnummer bei natürlichen Personen oder Legal Entity Identifier [LEI] bei juristischen Personen), Anschrift und Anzahl Aktien. Die Offenlegung dieser Angaben erfolgt gestützt auf die jeweils gültigen Basisdokumente (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Bestimmungen für das Depotgeschäft) der SGKB.

3. Übermittlung von Informationen

Darüber hinaus hat eine solche Gesellschaft gemäss der SRD II das Recht, ihren Aktionären Informationen über sogenannte Unternehmensereignisse zukommen zu lassen. Dazu zählen auch Einladungen zu Generalversammlungen, welche die SGKB Ihnen zustellen wird. Die SGKB leitet in Ihrem Auftrag Ihre Anmeldung zur Generalversammlung an die Gesellschaft weiter.

Die Kunden der SGKB wünschen in der Regel diese zusätzliche Korrespondenz nicht. Mit unserem Formular «Verzicht auf Einladungen zu Generalversammlungen von börsenkotierten Gesellschaften, die ihren Sitz in der EU oder im EWR haben» können Sie ausdrücklich auf die Zustellung der Einladungen dieser Gesellschaften verzichten.

Die SGKB wird Ihnen gestützt auf ihre Bestimmungen für das Depotgeschäft weiterhin Informationen über Unternehmensereignisse mit Wahlmöglichkeit (z.B. ein Aktienrückkaufangebot der Gesellschaft) zukommen lassen. Über Unternehmensereignisse ohne Wahlmöglichkeit (z.B. eine Dividendenausschüttung) werden Sie wie bisher mit der Abrechnung orientiert.

Für Fragen zu dieser Information steht Ihnen Ihre Beraterin oder Ihr Berater gerne zur Verfügung.

St.Galler Kantonalbank AG, St. Gallen, Oktober 2020